

WEISUNG

Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für Lernende in Sonderschulen

Für Erziehungsberechtigte

1. Für die Betreuung und Verpflegung beim Mittagessen wird von den Eltern ein Kostgeld- und Betreuungsbeitrag erhoben, wenn ihr Kind das Mittagessen in der Schule einnimmt und entsprechend betreut wird.
2. Gemäss Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544) vom 03.03.2015 (Stand 01.08.2017) beträgt der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern
 - Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche **ohne** Hilflosenentschädigung (HE):
Fr. 1'560.- pro Jahr oder **Fr. 130.-** pro Monat.
 - Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche **mit** Hilflosenentschädigung (HE):
Fr. 2'160.- pro Jahr oder **Fr. 180.-** pro Monat.

Werden Kinder oder Jugendliche über eine Sonde ernährt oder nehmen sie ihr Essen von zu Hause mit, wird der volle Betrag als Entschädigung für die Betreuung in Rechnung gestellt.

Der Beitrag wird als Monatspauschale erhoben. Die Schulfertage und individuelle Abwesenheiten der Lernenden von weniger als 30 Kalendertagen werden nicht in Abzug gebracht.

3. Nehmen Kinder oder Jugendliche regelmässig weniger als fünf Tage pro Woche am Mittagessen mit Betreuung teil, so wird die Monatspauschale anteilmässig in Rechnung gestellt.

Anzahl Tage	Tagesaufenthalt ohne HE	Tagesaufenthalt mit HE
4	Fr. 104.-	Fr. 144.-
3	Fr. 78.-	Fr. 108.-
2	Fr. 52.-	Fr. 72.-
1	Fr. 26.-	Fr. 36.-

4. Treten Lernende während des Schuljahres in die Schule ein oder aus der Schule aus, so wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.
5. Für die Betreuung nach dem Unterricht im Rahmen der Tagesstrukturen wird von den Eltern ein Betreuungsbeitrag erhoben. Er beträgt für Kinder ohne Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 5.- pro Stunde, für Kinder mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 7.50 pro Stunde. Angebrochene Stunden gelten als ganze Stunden und werden so in Rechnung gestellt.
6. Die Weisung gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit einer gültigen Verfügung für die separative Sonderschulung. Für Lernende im Internat fallen gemäss Regelung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft zusätzlich Kostgeld- und Betreuungskosten für das Internat an.
7. In Härtefällen kann die Dienststelle Volksschulbildung den Kostgeld- und Betreuungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Erziehungsberechtigten haben einem entsprechenden Gesuch die notwendigen Unterlagen (Lohnausweis und Steuererklärung) beizulegen. Das Gesuch wird über die Schulleitung eingereicht, die zuhanden der Dienststelle eine Stellungnahme abgibt.